

Köln, 24.08.2012

## Änderung bei den Kosten der Unterkunft

Mit Urteil vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11) hat das Bundessozialgericht die bisherigen Regeln in NRW zu den Kosten der Unterkunft im Arbeitslosengeld II verworfen. Ab jetzt müssen von den Jobcentern 50qm Wohnfläche für eine Einzelperson und 15qm für jede weitere angenommen werden. Auch muss für besondere Personengruppen, wie Alleinerziehende, ein zusätzlicher Bedarf von 15qm angenommen werden.

Bescheide über KdU, in denen diese Regelungen nicht berücksichtigt werden, müssen rückwirkend bis zum 01.01.2011 geändert werden, zumindest wenn ein Überprüfungsantrag gestellt wird.

Sollten Sie

- weniger Miete, Heiz- oder Nebenkosten vom Jobcenter bekommen, als Sie tatsächlich bezahlen,

oder

- hat das Jobcenter die Übernahme von Umzugs- oder Renovierungskosten sowie Nachzahlungen von Heiz- und Nebenkosten mit Hinweis auf eine zu große Wohnung ganz oder teilweise verweigert,

macht ein **Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X** (Muster auf der nächsten Seite) Sinn.

Dieser Antrag kann beim Jobcenter gestellt werden. Wichtig ist dabei, einen Nachweis über den Zugang des Antrages zu haben (Empfangsstempel des Jobcenters, Faxsendebericht).

Wenn Sie Fragen haben, lassen Sie sich von uns beraten.

**Ihr KALZ-Team**

Absender  
BG-Nr:

Jobcenter/Standort  
Adresse

Ort, Datum

**Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X bezüglich meines SGBII-Leistungsbezugs bis zum 01.01.2011 rückwirkend, sowie Widerspruch** (falls aktuelle Bescheide noch nicht verfristet sind, sonst streichen) **gegen Ihre/n Bescheid/e vom (Datum).**

Zur Begründung:

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das BSG festgestellt, dass auch für die Angemessenheit der Größe des Wohnraums die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) NRW heranzuziehen sind.

Damit sind und waren für eine Einzelperson 50qm zugrunde zu legen, für jede weitere Person 15qm.

Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auch auf das Rundschreiben zur Umsetzung des Urteil des MAIS NRW vom 15.08.2012, in dem klar die Überprüfung aller mit den KdU zusammenhängender Vorgänge durch die Jobcenter vorgeschrieben wird. Dies betrifft

- die Wohnungsgröße
- die Neben- und Heizkosten
- Kostensenkungsaufforderungen
- Umzugsaufforderungen
- Entscheidungen zu Aufwendungen nach § 22 Abs. 6 SGB II (Mietkaution, Umzugskosten, Maklergebühren)
- Entscheidungen über Pflichtverletzungen gem. § 31 ff. SGB II
- Erstattungs/Ersatzansprüche und Anspruchsübergänge sowie Leistungen nach § 27 SGB II

Ich beantrage vor diesem Hintergrund, meine Bescheide bis zum 01.01.2011 rückwirkend zu ändern und eine Nachzahlung zu gering bemessener Leistungen zügig anzuweisen.

Vorsorglich weise ich Sie auf die Verpflichtung zur Verzinsung der Ansprüche auf Geldleistungen gemäß § 44 SGB I hin.

Mit freundlichen Grüßen,

---